

Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen

FRITSCH Bakery Technologies GmbH & Co. KG

I. Geltung, Allgemeines

1. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur für die Anwendung gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt und gelten ausschließlich für alle mit der FRITSCH Bakery Technologies GmbH & Co. KG („FRITSCH“) getätigten Verkaufs- und Liefergeschäfte.
2. Mit der Bestellung/Auftragserteilung durch den Käufer bzw. Auftraggeber („Besteller“) gelten diese AVB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt FRITSCH nicht an, es sei denn, FRITSCH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber FRITSCH abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Nachrangig zu diesen Lieferbedingungen gelten ergänzend die als Anlage beigefügten Orgalime-Bedingungen für die Lieferung und Montage von Mechanischen, Elektrischen und Elektronischen Erzeugnissen, Stand Januar 2014 („Orgalime-Bedingungen“) mit Anlageblatt (Orgalime SI 14 zur Anpassung an das deutsche Recht).

II. Preise / Zahlungsbedingungen

Abweichend von Ziff. 46 der Orgalime-Bedingungen gelten ausschließlich die im Auftrag genannten Zahlungsbedingungen.

III. Lieferzeit und Lieferverzögerungen

Die Ziff. 43, 44 und 45 der Orgalime-Bedingungen finden keine Anwendung und werden somit ausgeschlossen.

IV. Prüfung vor der Versendung / Abnahmeprüfung / Abnahme

1. FRITSCH wird eine Prüfung des Liefergegenstandes vor der Versendung durchführen. Auf die Ziff. 6 bis 9 der Orgalime-Bedingungen wird verwiesen.
2. Für die Abnahmeprüfung und die Abnahme wird auf die Ziff. 31 bis 39 der Orgalime-Bedingungen verwiesen. Ergänzend finden für den Fall einer Abnahme die allgemeinen Abnahmebestimmungen von FRITSCH (www.fritsch-group.com) Anwendung.

V. Gewährleistung

1. Abweichend von Ziff. 59 der Orgalime-Bedingungen verjähren die Ansprüche des Bestellers wie folgt: Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, längstens jedoch 18 Monate nach Erklärung der Lieferbereitschaft. Die Gewährleistung beginnt mit der rechtlichen Abnahme des Liefergegenstandes. Wenn die rechtliche Abnahme aus Gründen verhindert wird, welche FRITSCH nicht direkt zu vertreten hat, tritt anstelle der rechtlichen Abnahme die Meldung der Versandbereitschaft des



Liefergegenstandes. Die Gewährleistungsfrist ist zudem auf maximal 2000 Betriebsstunden für den Liefergegenstand, sowie auf 12 Monate für elektrische Teile beschränkt.

2. Verschleißteile gemäß Verschleißteilliste sind von der Gewährleistung ausgenommen.

VI. Obliegenheiten des Bestellers / Rahmenbedingungen für Teigverarbeitung

1. Dem Besteller ist bekannt, dass Funktion und Leistung des Lieferumfanges durch FRITSCH von nicht beeinflussbaren Faktoren abhängen, wie z. B. von Qualität und Zustand der Rohstoffe, Raum-, Teig- und Rohstofftemperaturen, einwandfreier Funktion der vor- und nachgeschalteten Maschinen und Anlagen sowie einem kontinuierlichen Rohstoffzufluss. Der Besteller hat diese Faktoren vor Auftragsbestätigung geprüft.
2. Für eine mängelfreie Verarbeitung der Teige müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:
 - Blätter-/Plunder-/Croissantteige mit Margarine:
Produktionsraumtemperatur: 16°C - 20°C; Rel. Luftfeuchte: 40 - 65 %,
TA*-Werttoleranz: max. 1%
 - Blätter-/Plunder-/Croissantteige mit Butter:
Produktionsraumtemperatur: 12°C - 16°C; Rel. Luftfeuchte: 40 - 60%,
TA*-Werttoleranz: max. 1%
 - Hefe-/Brotteige:
Produktionsraumtemperatur: 20°C - 25°C; Rel. Luftfeuchte: 50 - 65%,
TA*-Werttoleranz: max. 1%
 - Brezelteig:
Produktionsraumtemperatur: 20°C - 25°C; Rel. Luftfeuchte: 50 - 65%,
TA*-Werttoleranz: max. 1%; Maximaler TA*-Wert 160
3. Klimatische Rahmenbedingungen: Der Taupunkt darf nicht unterschritten werden, damit sich kein schädliches Schweißwasser auf der Anlage bildet.

*Berechnung TA: $(\text{Wasser} + \text{Mehl}) \times 100 / \text{Mehl}$

VII. Bedeutung von Zeichnungen, Konstruktionsänderungen

1. Zeichnungen und Abbildungen sind lediglich schematische Darstellungen, der konkrete Lieferumfang richtet sich nach der vereinbarten Funktionalität und kann in seinem Erscheinen von diesen Darstellungen abweichen.
2. Konstruktionsänderungen behält sich FRITSCH vor.

VIII. Bestimmungen bei Montage

Soweit FRITSCH zusätzlich zur Prüfung vor der Versendung die Montage und/oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes beim Besteller schuldet, gelten die Ziff. 10 bis 18 und die Ziff. 47 bis 49 der Orgalime-Bedingungen. Der Besteller stellt FRITSCH ergänzend alle Rohstoffe gemäß den beidseitig vereinbarten Rezepturen zur Erprobung der Anlage zur Verfügung. Der Besteller benennt FRITSCH auf Anforderung einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner/ Projektleiter, der für alle anstehenden Fragen benannt werden kann und berechtigt ist ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.

IX. Geheimhaltung

1. Unbeschadet der vorrangigen Regelungen einer ggf. gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung gilt Folgendes: Der Besteller ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere technische Spezifikationen der Liefergegenstände, Informationen zu Geschäftspartnern von FRITSCH oder Inhalte der Forschung und Entwicklung von FRITSCH.
2. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die
 - a. bei Übermittlung offenkundig oder dem Besteller bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
 - b. dem Besteller ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
 - c. der Besteller ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.
3. Dem Besteller ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Absatz 1 gilt außer in den Fällen des § 5 GeschGehG auch dann nicht, soweit der Besteller gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Besteller FRITSCH unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Besteller im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.
5. Verletzt der Besteller seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2, schuldet er eine nach billigem Ermessen von FRITSCH zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

X. Datenschutz

FRITSCH und der Besteller verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Dem Besteller ist es nicht gestattet, außer für Archivzwecke Kopien der Software anzufertigen, die Software zu verändern, zu dekompileieren oder eine Form von „Reverse Engineering“ zur Anwendung zu bringen. FRITSCH stellt die für die Interoperabilität benötigten Informationen auf Anforderung zur Verfügung. Der Besteller

verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von FRITSCH zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei FRITSCH bzw. beim Softwarelieferanten.

XII. Maschinendaten

Sämtliche auf den Liefergegenständen anfallenden Daten (Maschinendaten) stehen ausschließlich der MULTIVAC Gruppe zu und sind deren Eigentum. Die MULTIVAC Gruppe darf die Maschinendaten daher uneingeschränkt verwenden, weitergeben, bearbeiten oder ändern. Maschinendaten sind Rohdaten ohne Rückschluss auf eine natürliche Person. Daher ist es weder die Absicht noch die Motivation der MULTIVAC Gruppe, personenbezogene Daten des Bestellers und an dem Liefergegenstand tätigen Personals zu sammeln.

XIII. Open Source

Die gelieferte Software kann ganz oder teilweise Open Source Komponenten enthalten. Diese unterliegen den entsprechenden Lizenzbedingungen der verwendeten Open Source Komponenten. Die einschlägigen Lizenzbedingungen können unter folgender Mailadresse angefordert werden: opensource@multivac.de und sind Bestandteil der Nutzungsrechteinräumung. Der Besteller verpflichtet sich bei der Nutzung der Open Source Komponenten diese Nutzungsbedingungen zu beachten.

XIV. Geltendes Recht

Abweichend von Ziffer 79 der Orgalime-Bedingungen und Anlageblatt Orgalime SI 14 zur Anpassung an das deutsche Recht gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) vom 11.04.1980.